

RS UVS Oberösterreich 1993/07/20 VwSen-420039/9/Sci/Ka

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.1993

Rechtssatz

Vorläufige Abnahme des Führerscheines jedenfalls unzulässig, wenn das KFZ des Beschwerdeführers so schwer beschädigt war, daß es nicht mehr gelenkt bzw. in Betrieb genommen werden konnte. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at